

**Beschluss** (gegen die Stimme von ÖDP/München-Liste):

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat duldet ausnahmsweise und in Abweichung zu den Vorgaben der Sondernutzungsrichtlinien bis zum 30.11.2021 Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus sowie ökostrombetriebene Heizstrahler auf Freischankflächen und Stadterrassen. Zudem werden auch Erweiterungen von Wirtschaftsgärten auf Privatgrund bis 30.11.2021 geduldet.
3. **Die Betreiber werden ausdrücklich darüber informiert, dass die Schanigärten am 01.12.2021 abgebaut sein müssen, und darauf hingewiesen, dass die Freischankflächen ab 2022 wieder baugenehmigungspflichtig sind, wenn die gastronomische Außenfläche insgesamt über 40 m<sup>2</sup> groß ist oder im Außenbereich mehr Gastplätze vorhanden sind als im Innenbereich.**
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01973 vom 06.10.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.